

Liestal, 25. März 2020

Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Krise (Auszug aus der Landratsvorlage 2020/153)

(...)

2.4.2.4 Massnahmen im Steuerbereich

Viele Baselbieter Unternehmen kämpfen mit der Liquidität. Sie müssen Löhne, Mieten und Kapitalkosten bezahlen. Die Einnahmenseite ist aber in vielen Fällen teilweise oder sogar ganz weggebrochen. Allenfalls sind auch Steuerforderungen ausstehend. Für solche Forderungen werden bei den kantonalen Steuern ab 25. März 2020 keine Verzugszinsen mehr erhoben. Diese Massnahme gilt auch für diejenigen Gemeinden, die den Steuerbezug an die kantonale Steuerverwaltung abgetreten haben. Der Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen ist befristet bis 31. Dezember 2020. Vom befristeten Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen profitiert nicht nur die Wirtschaft im Kanton Basel-Landschaft. Es werden allen steuerpflichtigen Personen keine Verzugszinsen mehr in Rechnung gestellt.

Jährlich werden auf Kantonsebene Verzugszinsen von rund 18 Mio. Franken vereinnahmt. Der Verzicht auf die befristete Erhebung derselben führt zu Mindereinnahmen von rund 13,5 Mio. Franken. Die 45 betroffenen Gemeinden werden rund 2,2 Mio. Franken weniger Verzugszinsen vereinnahmen können.

Die kantonale Steuerverwaltung hat darüber hinaus verschiedene Massnahmen getroffen:

- Die Frist für Unselbständig Erwerbende und nichterwerbstätige Personen zur Einreichung der Steuererklärung 2019 wurde verlängert. Unselbständig Erwerbende und Nichterwerbstätige erhalten ohne Einreichung eines Gesuchs und ohne Kostenfolgen bis 30. Juni 2020 Zeit, ihre Steuererklärung einzureichen.
- Für Selbständig Erwerbende Personen und juristische Personen ist die Steuererklärung ordentlich bis am 30. Juni 2020 einzureichen. Neu erhält dieser Kundenkreis die Möglichkeit, ihre Steuererklärung erst am 30. September 2020 ohne Gesuch und Kostenfolgen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Mit dieser Massnahme sollen die Baselbieter Unternehmen kurzfristig von administrativen Massnahmen entlastet werden.
- Auch quellensteuerpflichtige Personen erhalten grosszügig Frist für Tarifkorrekturen. Quellensteuerpflichtige können jeweils bis März des Folgejahres eine Tarifkorrektur verlangen, da im Quellensteuertarif nicht alle Abzüge berücksichtigt sind. Wenn eine quellensteuerpflichtige Person z.B. noch eine Säule 3a hat, kann sie den entsprechenden Abzug via Tarifkorrektur

geltend machen und sie erhält Quellensteuern zurückbezahlt. Ab sofort wird die Frist bei solchen Gesuchen bis 30. September 2020 verlängert.

- Die kantonale Steuerverwaltung hat im März keine Mahnungen an die Steuerkundschaft verschickt. Einzig Mahnungen im Zusammenhang mit nicht erfüllten Zahlungsabkommen wurden versendet. Für den Mahnlauf im April wird die Situation neu beurteilt werden.
- Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, auf den Rechnungsversand zu verzichten. Ein Teil der Steuerkundinnen und -kunden hat daher mit Datum 26. März eine Steuerrechnung erhalten. Je nach geleisteter Vorauszahlung erhält die steuerpflichtige Person eine Gutschrift oder eine Nachbelastung. Die Gutschrift wird umgebucht, Nachzahlungen sind innert dreissig Tagen zu bezahlen. Verzugszinsen werden befristet nicht mehr erhoben.
- Für definitiv in Rechnung gestellte Steuerforderungen kann bei Bedarf bei der Steuerverwaltung ein Stundungsgesuch eingereicht werden. Diese Gesuche werden der Situation angepasst beurteilt und Stundungen werden kulant gewährt werden.

(...)